

Der Stiftungsrat der Pallottiner-Stiftung Gymnasium Friedberg erlässt,
gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde, das folgende

PROMOTIONSREGLEMENT

vom 18. Mai 2026

1. Allgemeines

1.1 Zeugniskadenz

Am Ende jedes Semesters wird ein Promotionszeugnis erstellt und abgegeben.

1.2 Zeugnisinhalt

Im Zeugnis werden alle Unterrichtsfächer inklusive der jeweilig erzielten Noten (ganze und halbe Noten) einzeln, die Absenzen sowie der Promotionsentscheid aufgeführt. In Freifächern sind auch andere Einträge möglich. Eine Bewertung des Fleisses ist in allen Fächern möglich.

1.3 Freiwillige Repetition

Volljährige Schüler:innen bzw. die Eltern bzw. Sorgerechtsinhaber:innen nicht volljähriger Schüler:innen können der Schulleitung einmalig und längstens bis einen Monat vor Zeugnisabgabe einen Antrag zur freiwilligen Repetition einer Klasse stellen. Die Schulleitung entscheidet abschliessend. Eine freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion, ausser, wenn sie das erste Mal erfolgt und der Fachlehrpersonenrat sie empfiehlt.

2. Untergymnasium (Klasse 1 und 2)

2.1 Fächer

Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in

a. Pflichtfächer

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. ICT;
5. Mathematik;
6. Biologie;
7. Chemie;
8. Physik;
9. Geschichte;
10. Geografie;
11. Musik;
12. bildende Kunst;
13. Religion;
14. Sport;
15. MAKE) und

b. Freifächer.

2.2 Definitive Promotion

Definitiv promoviert wird, wer in den Pflichtfachnoten einen Durchschnitt von wenigstens 4.2 bei höchstens 1.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht.

2.3 Provisorische Promotion

Provisorisch promoviert wird, wer in den Pflichtfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 3.8 bei höchstens 2.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht.

2.4 Nichtpromotion

Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht erfüllt.

2.5 Ausschluss

Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde.

2.6 Zuständigkeit

Über die Promotion entscheidet der Fachlehrpersonenrat. Er kann im Ausnahmefall eine Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder Antrag an die Schulleitung stellen, eine Repetition auszu-schliessen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete be-sondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war. Massgebend ist die von der Notenkonferenz vor-genommene Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers für das nächste Semester. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

2.7 Abwesenheit

Der Rektor oder die Rektorin regelt die Promotion nach längerer Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers.

3. Gymnasium (Klasse 3 - 6)

3.1 Fächer

3.1.1 Im Allgemeinen

Die Unterrichtsfächer werden eingeteilt in Pflichtfächer und Freifächer. Die für das jeweilige Schul-jahr massgebenden Pflichtfächer sind im Anhang aufgeführt.

3.1.2 Im Speziellen für Talentschüler:innen Sport

Talentschüler:innen Sport sind von den Fächern Sport, Philosophie, Religion, und Reflektiertes Denken dispensiert. Talentschüler:innen Sport wählen ab der 3. Klasse zwischen den Fächern bil-dende Kunst oder Musik.

Wechselt die/der Talentschüler:in Sport auf den Beginn des 6. Schuljahres (4. Gymnasialstufe) von der vierjährigen in die fünfjährige Gymnasialausbildung, so ändern sich die für sie/ihn geltenden Pflichtfächer auf jenen Zeitpunkt hin gemäss Anhang. Ohne Wechsel sind die in den letzten beiden Spalten aufgeführten Fächer im 6. Schuljahr (4. Gymnasialstufe) zu absolvieren.

3.1.3 Schwerpunktfachwechsel

Das Schwerpunktfach kann, auf begründeten Antrag an die Schulleitung, im ersten Gymnasialjahr, einmal gewechselt werden. Der Wechsel erfolgt frühestens am Ende des ersten Semesters der

3. Klasse und in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Promotionsentscheide behalten ihre Gültigkeit.

3.2 Maturitätsfächer

Maturitätsfächer sind die im Maturitätsreglement definierten Fächer.

3.3 Definitive Promotion

Definitiv promoviert wird, wer die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) der Durchschnitt der Pflichtfachnoten beträgt wenigstens 4.2 bei höchstens 2 Notenpunkten unter 4.0;
- b) die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Pflichtfächer von 4.0 nach unten ist nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen der Pflichtfächer von 4.0 nach oben.

3.4 Provisorische Promotion

Provisorisch promoviert wird, wer in den Pflichtfächern einen Notendurchschnitt von wenigstens 3.8 bei höchstens 3.5 Notenpunkten unter 4.0 erreicht. Die provisorische Promotion kann ausnahmsweise um ein Semester verlängert werden.

3.5 Nichtpromotion

Nicht promoviert wird, wer die Bedingungen für eine provisorische Promotion oder am Ende eines Provisoriums die definitive Promotion nicht erfüllt.

3.6 Ausschluss

Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt. Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann das Maturajahr unabhängig von dieser Bestimmung einmal wiederholen.

3.7 Zuständigkeit

Über die Promotion entscheidet der Fachlehrpersonenrat. Er kann im Ausnahmefall eine Probezeit oder ein Provisorium verlängern oder Antrag an die Schulleitung stellen, eine Repetition auszu-schliessen, wenn die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers durch unverschuldete besondere Umstände wesentlich beeinträchtigt war. Massgebend ist die von der Notenkonferenz vorgenommene Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers für das nächste Semester. Bei den Promotionsentscheiden wird die persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

3.8 Abwesenheit

Der Rektor oder die Rektorin regelt die Promotion nach längerer Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers.

4. Inkrafttreten

Dieses Promotionsreglement tritt, nach Genehmigung durch den Bildungsrat, per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. August 2025.

Vom Bildungsrat des Kantons St. Gallen genehmigt am 17. Juni 2026.

Anhang

Pflichtfächer	3. Klasse	3.Kl. Sport	4. Klasse	4.Kl. Sport	5. Klasse	5.Kl. Sport	6. Klasse	6.Kl. Sport	7.Kl. Sport*
Deutsch	x	x	x	x	x	x	x		x
Mathematik	x	x	x	x	x	x	x		x
Französisch [oder Italienisch]	x	x	x	x	x	x	x	x	
Englisch	x	x	x	x	x	x	x	x	
Biologie			x	x	x	x	x		x
Physik			x	x	x	x	x		x
Chemie			x	x	x	x	x		x
Geschichte / politische Bildung	x	x	x	x	x	x	x	x	
Geografie	x	x	x	x	x	x			
bildende Kunst (BK)	x								
Musik	x								
Musik oder BK		x	x	x	x	x			
Wirtschaft & Recht (GLF)			x	x	x	x			
Informatik	x	x	x	x			x	x	
Sport	x		x		x		x		
Religion	x		x						
Philosophie					x		x		
Reflektiertes Denken					x				
Schwerpunktfach	x	x	x	x	x	x	x		x
Wahlpflichtfach	x	x	x	x	x	x			
Ergänzungsfach							x	x	
Maturitätsarbeit							x	x	

* Schüler:innen, welche die Maturitätsprüfungen in zwei Prüfungssessionen ablegen, haben im vierten gymnasialen Jahreskurs (6. Klasse) den Unterricht (inkl. FLEX) auch in denjenigen Fächern zu besuchen, welche erst am Ende des fünften gymnasialen Jahreskurses (7. Klasse) geprüft werden. Sie sind jedoch von den Prüfungsleistungen in diesen Fächern befreit.